

STATUTEN

Schneesportteam Surselva (SST)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organe	3
	Delegiertenversammlung	3
	Vorstand	5
	Kontrollstelle	6
IV.	Mitgliederbeiträge	6
V.	SST-Wettkämpfe	6
VI.	Ehrungen	6
VII.	Verschiedenes	6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Das Schneesportteam Surselva (SST) ist eine Vereinigung aller örtlichen Clubs sowie Freunde des Schneesports, die in den Schneesportarten tätig und dem Bündner Skiverband (BSV) sowie dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) angeschlossen sind.

Es unterstützt die Bestrebungen des BSV und kann in allen Schneesportarten Trainingszellen des BSV führen.

Der Sitz des SST befindet sich am Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2

Das SST fördert die von seinen Clubs betriebenen Schneesportarten durch alle ihm geeignet erscheinende Massnahmen. Es nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem es diesen Schneesport fördert und verankert. Es koordiniert sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für leitungsorientierte Athletinnen und Athleten und Breitensportlerinnen und Breitensportler. Es fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer, der Betreuerinnen und Betreuer und der Funktionärinnen und Funktionäre.

Das SST fördert und koordiniert die Tätigkeiten seiner Clubs.

Das SST strebt eine enge Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, Sponsoren, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen an, die am Schneesport interessiert sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des SST sind alle Swiss-Ski angeschlossenen Clubs der Region Surselva und der an die Surselva angrenzenden Gebiete.

Natürliche oder juristische Personen, die das SST unterstützen, können vom Vorstand zu Gönnern ernannt werden.

Die Delegiertenversammlung kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- Persönlichkeiten, die sich um das SST und den Schneesport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben
- erfolgreiche und in sportlicher Haltung vorbildliche Wettkämpferinnen und Wettkämpfer sowie verdiente, langjährige Funktionärinnen und Funktionäre des SST.

Art. 4

Mutationen der Clubvorstände sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des SST und der Geschäftsstelle des SST, unter Angabe der vollständigen Adressen, umgehend schriftlich zu melden.

Art. 5

Clubs, die den Verpflichtungen gegenüber dem SST nicht nachkommen oder die Statuten, Reglemente oder Interessen des SST, des BSV oder von Swiss-Ski in grober Weise missachten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des SST sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 7

Um In ein Organ gewählt zu werden, ist die Mitgliedschaft in einem dem SST angehörigen Club Voraussetzung.

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt drei Jahre.

Das für eine Wahl zuständige Organ kann ein gewähltes Mitglied nach dessen Anhörung jederzeit seines Amtes entheben.

Delegiertenversammlung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs und sowie den Gönnern und Ehrenmitgliedern mit folgendem Stimmrecht zusammen:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundquote pro Club | 3 Stimmen |
| - Grundquote für JO | 3 Stimmen |
| - pro 50 Mitglieder (JO und/oder Senioren) | 1 Stimme |
| - Gönner und Ehrenmitglieder | 1 Stimme |

Sämtliche Stimmen eines Clubs müssen bei der Abstimmung einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden.

Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SST bis zum 30. April des Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung des BSV abgehalten.

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Kenntnisnahme Jahresberichte
2. Genehmigung Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung Voranschlag
5. Wahlen:
 - a. Präsidentin oder Präsident
 - b. Mitglieder des Vorstandes
 - c. Kontrollstelle
6. Anträge, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung zum Beschluss unterbreitet
7. Ehrungen

Anträge zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Wahlvorschläge können an der Delegiertenversammlung anlässlich des Traktandums frei eingereicht werden.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.

An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Durchführung beschlossen wird.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Art. 13

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern. Dies kann von mindestens einem Fünftel der dem SST angehörenden Clubs, die zusammen mindestens einen Fünftel der Stimmen gemäss Art. 9 besitzen, verlangt werden. Im Weiteren kann durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Art. 14

Die Clubs werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Vorstand

Art. 5

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) vier bis zehn Mitglieder, von denen die vier nachfolgend Aufgeführten zwingend sind:
 - Leiterin oder Leiter Alpin
 - Leiterin oder Leiter Langlauf

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Es steht dem Vorstand frei, Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu definieren und zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den SST nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- a) Umsetzen des Zwecks des SST
- b) Wahl der Kommissionsmitglieder in die Fachkommission
- c) Wahl von Angestellten
- d) Erlass und Änderung von Reglementen und Führungsrichtlinien
- e) Sicherstellung des Rechnungswesens
- f) Anträge an den BSV
- g) Beschaffung der erforderlichen Finanzen
- h) Überwachung und Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen und Clubs
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Durchführung von Informationstagen für die Clubs

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz einer Sitzung führt die Präsidentin oder der Präsident oder im Falle der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichtscheid.

Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme zu Sitzungen von Kommissionen und Bereichen beigezogen werden.

Art. 17
(gestrichen)

Kontrollstelle

Art. 18

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

IV. Mitgliederbeiträge

Art. 19

Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

V. SST-Wettkämpfe

Art. 20

Die SST-Wettkämpfe werden durch den Vorstand und die Technische Kommissionen des SST vergeben.

VI. Ehrungen

Art. 21

Auf Antrag des Vorstandes ehrt die Delegiertenversammlung erfolgreiche und in sportlicher Haltung vorbildliche Wettkämpferinnen und Wettkämpfer sowie verdiente, langjährige Funktionärinnen und Funktionäre des SST.

VII. Verschiedenes

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mal bis zum 30. April.

Art. 23

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des SST. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen zu den Statuten geregelt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen an einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz im Kanton Graubünden (Schweiz) zuzuwenden.

Diese SST-Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des SST vom 19. Juni 2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Reglemente vom 21. September 1998 und vom 29. Juni 2004. Diese Statuten wurden anlässlich der Namensänderung vom 24. November 2010 angepasst. Am 15.01.2024 an der ausserordentlichen DV, Zwecks dem Antrag für Steuerbefreiung beim Kanton Graubünden angepasst (Art.24)

SCHNEESPORTTEAM SURSELVA:

Der CO-Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gian Reto Derungs', is written over a horizontal line.

Gian Reto Derungs

Die Geschäftsführerin:

Christina Spescha

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ehtik-Charta im Sport (Stand Mai 2008) www.spiritofsport.ch

Anhang 2: Sport rauchfrei (Stand Mai 2008), www.spiritofsport.ch

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Das SST übernimmt „die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“, erlassen von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport, Stand Mai 2008, in Originalfassung (kursiv) wie folgt:

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.